

Konzeption

Unterstützte Elternschaft

Ambulante Unterstützung
von Eltern mit geistiger Behinderung
und ihren Kindern
im Rahmen der Hilfen zur Erziehung



Inhaltsverzeichnis

1. Die Lebenshilfe Bremen	3
2. Die Unterstützte Elternschaft als Teil des Hilfesystems.....	3
3. Grundlagen der Arbeit.....	4
4. Konkretes Angebot	6
4.1 Art der Hilfe.....	7
4.2 Zielgruppe	8
4.3 Hilfeziele und Aufgaben	8
4.4 Umsetzung: Prozessablauf der Unterstützten Elternschaft.....	9
5. Qualitätsentwicklung.....	13
5.1 Strukturqualität.....	13
5.2 Prozessqualität.....	14
5.3 Ergebnisqualität	15
6. Ausblick.....	15
Quellen	15

Erstellt von: Stefanie Bargfrede und Kadidja Rohmann mit Mitarbeit von Mona Zinn

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.

Waller Heerstraße 55
28217 Bremen
Tel.: (0421) 38777-0
Fax: (0421) 38777-99

www.lebenshilfe-bremen.de

Bremen, den 06.02.2024

1. Die Lebenshilfe Bremen

Seit der Gründung im Jahre 1960 durch Eltern geistig behinderter Kinder entwickelt sich die Lebenshilfe Bremen als Elternverein, Einrichtungsträger und Fachverband ständig weiter. Ohne parteipolitisch oder konfessionell gebunden zu sein, setzt sie sich dafür ein, dass jeder Mensch mit einer geistigen Beeinträchtigung so selbstständig wie möglich leben kann und ihm so viel Schutz und Hilfe zuteil wird, wie er für sich braucht.

Auf der Grundlage des Artikels 3 des Grundgesetzes - „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ - engagiert sie sich gegen die Diskriminierung und für das Recht auf persönliche Teilhabe geistig behinderter Menschen in allen Lebensbereichen. Sie versteht sich als Initiatorin, Beraterin und Begleiterin bei der Entwicklung und Gestaltung eines guten gemeinsamen Lebens von Menschen mit und ohne Behinderung. In diesem Prozess ist die Achtung der individuellen Persönlichkeiten und Bedürfnisse sowie die Beteiligung und der Schutz von Menschen mit schwerer geistiger Behinderung ebenso handlungsleitend wie eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Angehörigen und Fachkräften. Langjährige Erfahrung, Fachkompetenz und die Einbeziehung der vielfältigen, impulsgebenden Ideen aus den unterschiedlichen Arbeitsbereichen werden bei der Umsetzung und Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen erfolgreich zusammengeführt.

2. Die Unterstützte Elternschaft als Teil des Hilfesystems

Die Lebenshilfe Bremen als anerkannter Träger der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe bietet vielfältige Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien sowie erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung an.

Im Fachbereich Kinder, Jugendliche und Familien erbringt die Lebenshilfe Bremen seit 1990 integrative pädagogische Leistungen für unterschiedliche Altersgruppen: im familiären Umfeld, in Gruppenangeboten und als integrative Hilfen in verschiedenen Tageseinrichtungen für Kinder. Darüber hinaus bieten die Hilfen zur Erziehung der Lebenshilfe Bremen als Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe drei unterschiedliche Leistungsangebote zur Beratung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Familien: Neben der Sozialpädagogischen Familienhilfe und der Erziehungsbeistandschaft ist ein weiterer Bestandteil die Unterstützte Elternschaft.

Die Unterstützte Elternschaft ist ein Leistungsangebot im Rahmen der Hilfen zur Erziehung mit der Zielorientierung, das Zusammenleben von Kindern mit ihren Eltern mit geistiger Behinderung zu ermöglichen.

Bundesweit ist der Begriff Unterstützte Elternschaft als Begleitete Elternschaft bzw. qualifizierte Elternassistenz (§78 SGB IX) bekannt.

Begleitete Elternschaft ist ein Arbeitsbegriff, der von Fachkräften, die mit Eltern mit geistiger Behinderung und ihren Kindern arbeiten, geprägt wurde. Unterstützung im Rahmen Begleiteter Elternschaft ist vielfältig und wird in unterschiedlichen Konzepten umgesetzt.¹

Die Lebenshilfe Bremen hat nach einer erfolgreich abgeschlossenen Modellprojektphase bundesweit als erster Leistungserbringer im Jahr 2016 eine verbindliche Vereinbarung mit dem zuständigen Leistungsträger zur Umsetzung eines ambulanten Angebotes der Unterstützten Elternschaft für diese spezielle Zielgruppe getroffen.

Damit leistet die Lebenshilfe Bremen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Unterstützungssituation der betroffenen Familien und stärkt das Recht auf Sexualität, Partnerschaft und Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. Denn diese stoßen ungeachtet einer mittlerweile eindeutigen Rechtslage sowohl im gesellschaftlichen Kontext als auch im Hilfesystem nach wie vor auf Tabus, Vorurteile und Skepsis. Sie müssen sich zum Teil für ihren Kinderwunsch rechtfertigen und erfahren negative Reaktionen auf eine Schwangerschaft. Oftmals wird ihnen pauschal ein Mangel an elterlichen Kompetenzen unterstellt, sie stehen unter besonderer Kontrolle und müssen sich gegenüber ihrem Umfeld in ihrer Elternrolle zunächst beweisen (vgl. Sprung / Riesberg 2020a). Die Unterstützte Elternschaft der Lebenshilfe Bremen vertritt eine klare professionelle Haltung für das Recht auf Elternschaft und vermittelt den Eltern das Zutrauen, gute Eltern sein zu können.

Das Angebot der Unterstützten Elternschaft erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet Bremen.

3. Grundlagen der Arbeit

Die Lebenshilfe setzt sich dafür ein, dass jeder Mensch mit geistiger Behinderung so selbständig wie möglich leben und an allen Lebensbereichen teilhaben kann.

„Ein Leben so normal wie möglich führen bei gleichem Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit“ – für die Lebenshilfe gehört dazu auch bei Menschen mit geistiger Behinderung der Wunsch nach selbstbestimmter Sexualität, partnerschaftlichen Beziehungen und dem Aufbau einer eigenen Familie mit Kindern. Denn: Jeder Mensch hat das Recht, eine Familie zu gründen, und Kinder haben das Recht, bei ihren Eltern aufzuwachsen. Im „Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe“ steht: „Die Lebenshilfe unterstützt Partnerschaften. Und sie unterstützt Menschen, die Eltern werden. Die Lebenshilfe begleitet Eltern und Kind, wenn diese das wünschen und brauchen. Sie vermittelt auch Unterstützung durch Beratungsstellen, die dazu viel wissen (Bundesvereinigung Lebenshilfe 2012: 45).“²

Rechtliche Grundlagen

Die Unterstützte Elternschaft ist ein Leistungsangebot im Sinne des § 27.2 SGB VIII. Die genaue Erbringung der Leistung ist in der entsprechenden Leistungsvereinbarung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer festgehalten.

Darüber hinaus gelten folgende allgemeine gesetzliche Grundlagen:

¹ Siehe Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft <https://www.begleiteteelternschaft.de>; Informationsportal Begleitete Elternschaft NRW <https://begleitete-elternschaft-nrw.de/>

² Siehe auch Bundesvereinigung Lebenshilfe (2018): Positionspapier der Lebenshilfe zur Begleiteten Elternschaft

Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sichert zu, dass die Familie unter dem besonderen Schutz des Staates steht und Eltern und Kinder nicht getrennt werden dürfen, sofern das Wohl der Kinder nicht gefährdet ist. Versorgung und Erziehung ihrer Kinder selber wahrzunehmen, ist das Recht und zugleich die Pflicht aller Eltern: *„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“* (Art. 6, Abs. 2 des GG; auch §1 Abs. 2 KJHG).

In der Erklärung der sexuellen Menschenrechte (Declaration of Sexual Rights) werden sexuelle Rechte bereits 1999 als universale Grund- und Menschenrechte beschrieben. Unter Punkt acht wird *„das Recht auf freie und verantwortungsbewusste Fortpflanzungsentscheidungen“* formuliert, *„dies schließt das Recht auf die Entscheidung ein, Kinder zu haben oder nicht“* (World Association for Sexual Health 1999).

Dass dies auch für die Elternschaft von Menschen mit Behinderungen gilt, ist seit Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) 2009 ausdrücklich gesetzlich verankert. Damit verbunden ist auch das Recht auf Zugang zu Informationen, Aufklärung und Unterstützung sowie der gesellschaftliche Auftrag, Barrieren und Diskriminierung abzubauen: *„In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden“* (Art. 23 (4) UN-BRK).

Durch das Bundesteilhabegesetz sind Assistenzleistungen für Eltern als Leistung der Sozialen Teilhabe erstmalig als rechtlicher Anspruch im SGB IX verankert (§ 78 SGB IX).

Auch mit der Anerkennung der Kinderrechtskonvention ist eine Verpflichtung verbunden, sicherzustellen, dass Kinder bei ihren Eltern leben und von diesen erzogen werden, sowie, dass Eltern und Kinder nicht getrennt werden dürfen, sofern das Kindeswohl gesichert ist. (Kinderrechtskonvention Art. 5 und 9). Jedes Kind und jede*r Jugendliche hat das Recht auf Erziehung (SGB VIII §1) und die Personensorgeberechtigten haben Anspruch auf Hilfe bei der Erziehung (SGB VIII §27 Hilfen zur Erziehung).

Fachliche Grundlagen

Auf Grundlage des Empowerment-Ansatzes (vgl. Theunissen 2003; Lenz 2011) ist unser Ziel, die Eltern zu befähigen und zu ermutigen, Verantwortung zu übernehmen, Wünsche und Bedürfnisse zu äußern sowie ihr Familienleben und die Erziehung ihrer Kinder nach ihren eigenen Vorstellungen zu gestalten. Die Fachkräfte der Begleiteten Elternschaft bewegen sich hier in dem herausfordernden Spannungsfeld, sowohl die Eltern in der selbstbestimmten Ausführung ihrer Elternrolle zu unterstützen, und gleichzeitig das Kindeswohl und die Kinderrechte sicher zu stellen. Dies erfordert ein hohes Maß an Selbstreflexion über die eigene Rolle sowie die Auseinandersetzung mit Nähe und Distanz.

Transparenz und Partizipation

Wesentliche Voraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit mit den Eltern sind Transparenz und Partizipation.

„Gleichberechtigte Partizipation (...) erfordert zum einen geeignete Rahmenbedingungen der Information, Kommunikation und politischen Durchsetzung und zum anderen Wissens- und Handlungskompetenzen, die es über Bildung zu vermitteln gilt“ (Wansing 2012: 101).

In diesem Sinne bedeuten Transparenz und Partizipation für uns:

- Wir informieren Eltern, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte.
- Wir klären die Eltern über den Auftrag, die Rolle und die Aufgaben der Fachkräfte auf. Sie verstehen die Zuständigkeiten der für sie zuständigen Akteur*innen.
- Wir informieren darüber, welche Informationen und Berichte unter Beachtung des Datenschutzes untereinander ausgetauscht werden und was ggfls. an das Amt für Soziale Dienste (Jugendamt) weitergegeben wird.
- Wir achten darauf, dass die Eltern, Kinder und Jugendlichen in Entscheidungen einbezogen werden und Mitsprache- und Wahlmöglichkeiten haben.
- Wir unterstützen die Familie bei der aktiven Mitgestaltung und Beteiligung an der Hilfeplanung z.B. mithilfe von Arbeitsblättern in Leichter Sprache.
- Wir klären Eltern, Kinder und Jugendliche über trägerinterne Beschwerdeverfahren sowie externe Beschwerdemöglichkeiten auf.

Inklusion, Kooperation und Vernetzung³

„Grundsätzlich bedeutet Inklusion im Sinne der UN-BRK, gesellschaftliche Teilhabe für alle Menschen in allen Lebensbereichen auf der Basis gleicher Rechte zu ermöglichen“ (Wansing 2015: 52). Hierzu gehört auch der Lebensbereich Elternschaft.

Der Verlauf einer Elternschaft ist neben individuellen elterlichen Fähigkeiten sowie biografischer Faktoren auch von äußeren Bedingungen abhängig. Somit haben Kooperation, Vernetzung und Teilhabe sowie passgenaue professionelle, familiäre sowie sozialräumliche Unterstützungs- und Hilfeangebote eine hohe Bedeutung für eine gelingende Elternschaft.

Ausgangspunkt der Unterstützung sind die individuellen Unterstützungsbedarfe und Ressourcen der Eltern und die Bedürfnisse der Kinder. Um die hierzu notwendigen fachlichen Anforderungen umfassend abzubilden, kombiniert die Unterstützte Elternschaft die Grundlagen und Methoden der Begleitung und Beratung von Menschen mit Behinderungen mit denen der Kinder- und Jugendhilfe und führt beide Professionen zusammen.

Auf Grundlage eines systemischen Beratungsansatzes (vgl. Helming u.a. 1998) fließen Zuhören, Anteil nehmen, Informieren, Wissen weitergeben, Reflektieren, Möglichkeiten aufzeigen ebenso in die Zusammenarbeit ein wie handelnde Unterstützung und Entlastung durch die punktuelle Übernahme von Aufgaben. Wir nehmen uns Zeit für den Beziehungsaufbau und arbeiten nach einem situationsbezogenen, erfahrungs- und handlungsorientierten Ansatz, um lebenspraktische, kreative Unterstützung zu geben.

4. Konkretes Angebot

Die Unterstützte Elternschaft ist ein aufsuchendes, professionelles Angebot im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, das als Besonderheit die Zielgruppe der Menschen mit geistiger Behinderung in ihrer Elternschaft begleitet.

Dabei wird die ganze Familie in die Arbeit mit einbezogen. Durch die Förderung der erzieherischen Kompetenzen der Eltern wird eine kindgerechte Entwicklung des Kindes / der Kinder unterstützt. Wir stellen uns mit unseren Methoden sowohl auf die familiären Ressourcen, das individuelle Lerntempo als auch auf die elterlichen Möglichkeiten und Grenzen ein. Um eine

³ Siehe auch Rohrmann, Albrecht u.a. 2018

Überforderung bei den Eltern zu vermeiden, ist praktische Unterstützung, und, wenn nötig, auch die Übernahme von elterlichen Aufgaben selbstverständlicher Inhalt unserer Arbeit: Wenn Eltern bestimmte elterliche Kompetenzen aufgrund ihrer kognitiven Beeinträchtigung nicht erlernen und einzelne Aufgaben nicht übernehmen können, ermöglicht das Konzept der Unterstützten Elternschaft je nach Bedarf eine sowohl punktuelle als auch dauerhafte Kompensierung. Die Unterstützung erfolgt in der Regel längerfristig und wenn notwendig bis zur Volljährigkeit der Kinder.

Die Familien werden in ihren Wohnungen aufgesucht sowie situativ auch außerhalb der Wohnung bei familiären Belangen begleitet. Darüber hinaus können Gruppenangebote zu verschiedenen Themen sowie Freizeitaktivitäten in Anspruch genommen werden.

4.1 Art der Hilfe

Der Leistungsumfang der Unterstützten Elternschaft wird durch drei Bedarfsgruppen bestimmt, die unterschiedlich intensive Fallpauschalen auslösen und in der Leistungsvereinbarung hinterlegt sind:

Fallgruppen	Leistungszeit	Beschreibung
Fallgruppe 1	5 Stunden wöchentlich inklusive Vor- und Nachbereitung	In der Regel ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bis zur Geburt des Kindes
Fallgruppe 2	22,5 Stunden wöchentlich inklusive Vor- und Nachbereitung	In der Regel ab der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres
Fallgruppe 3	12,5 Stunden wöchentlich inklusive Vor- und Nachbereitung	In der Regel ab dem vollendeten 1. Lebensjahr, längstens bis zur Volljährigkeit

Darüber hinaus besteht in folgenden Fällen die Möglichkeit, eine Fallgruppenübergreifende Besonderheit einzusetzen:

- Bei anstehender Rückführung des Kindes aus einer Inobhutnahme oder Eltern-Kind-Einrichtung
- Bei Rückführung aus Verwandten- oder Vollzeitpflege
- Befristete Begleitung bei Fremdunterbringung des Kindes

Die Leistungszeit beträgt 5 Stunden wöchentlich inklusive Vor- und Nachbereitung.

Ergänzend zu den Fallgruppen kann vom Casemanagement eine nächtliche Rufbereitschaft eingerichtet werden. Dies bedeutet eine telefonische Erreichbarkeit der*des Familienpädagog*in in der Zeit zwischen 22:00 und 7:00 Uhr, plus einen persönlichen Einsatz bei Bedarf. Das Angebot wird zum Beispiel genutzt, wenn es sich um ein alleinerziehendes Elternteil handelt, dem kein privates Unterstützungsnetz zur Verfügung steht, das um Rat und Hilfe in der Nacht angefragt werden kann.

Das Leistungsangebot wird flexibel an den individuellen Hilfebedarf und die Lebenssituation der jeweiligen Familie angepasst und ggfls. auch an Wochenenden zur Verfügung gestellt.

Die Maßnahme ersetzt nicht die Ansprüche der Eltern auf Eingliederungshilfe gem. SGB IX und

die der Kinder auf der Grundlage des SGB IX und SGB VIII (vgl. Sprung / Riesberg 2020b).

4.2 Zielgruppe

Das Angebot der Unterstützten Elternschaft richtet sich an Schwangere ab dem 6. Schwangerschaftsmonat, an Eltern und alleinerziehende Mütter / Väter, die zum Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX zählen.

Entsprechend kann es sich um folgende Personengruppen handeln:

- Einzelpersonen mit einem Kind oder mehreren Kindern
- Elternpaare, auch wenn lediglich ein Elternteil eine diagnostizierte wesentliche geistige Behinderung hat
- Schwangere mit einer diagnostizierten geistigen Behinderung ab dem 6. Schwangerschaftsmonat

4.3 Hilfeziele und Aufgaben

Die Unterstützte Elternschaft wird eingesetzt, um das Zusammenleben von Eltern mit ihren Kindern zu ermöglichen und familiäre Lebensperspektiven zu entwickeln. Durch eine intensive Begleitung und Förderung der Eltern in ihrer Elternrolle und die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine altersgemäße körperliche und seelische Entwicklung der Kinder wird sichergestellt, dass die Grundbedürfnisse der Kinder erfüllt werden und das Kindeswohl gesichert ist.

Um eine Überforderung der Eltern zu vermeiden und gleichzeitig ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten zu erweitern, werden durch Ermutigung und Bestätigung die elterliche Selbstwirksamkeitsüberzeugung und das Selbstbewusstsein gefördert.

Ziel der Unterstützung ist eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung der Familie: Die Eltern kennen Lösungsstrategien für die Bewältigung von kindbezogenen Alltagsproblemen sowie für Konflikte und Krisen, die im Zusammenhang mit der Eltern-Kind-Beziehung entstehen können. Sie nehmen die sich altersspezifisch verändernden kindlichen Bedürfnisse wahr und übernehmen Verantwortung im Hinblick auf die Versorgung und Förderung ihrer Kinder. Hierbei sind sie in der Lage, ihren eigenen Hilfebedarf zu erkennen, diesen zu äußern und Hilfsangebote anzunehmen.

Die Eltern sind sich ihrer Elternrolle bewusst und in der Lage, diese als verlässliche Bezugsperson für ihre Kinder auszufüllen, auch in der Zusammenarbeit mit der Krippe, Kindertagesstätte, Schule, Vereinen etc.

Darüber hinaus haben die Familienpädagog*innen entsprechend des jeweiligen Hilfebedarfs der Eltern und dem für sie erarbeiteten differenzierten Unterstützungskonzept analog des Hilfeplans haben die folgende konkrete Aufgaben:

Beratung und Begleitung der Eltern

- bei der Vorbereitung auf die Geburt und auf die Rolle als Eltern
- bei kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen sowie Förderungs- und therapeutischen Angeboten
- beim Kontakt zu Kita bzw. der Schule
- bei Begegnungen von Familien in ähnlichen Lebenssituationen

- beim Aufbau eines sozialen Netzwerks
- bei der Versorgung, Erziehung und Förderung ihrer Kinder in den verschiedenen Lebensphasen vom Baby bis hin zum Jugendlichen im Ablösungsprozess von den Eltern (Kindergarten, Schule, Sozialraum, Ausbildung)
- zu den Themen Familienplanung, Sexualität, Partnerschaft und Beziehung, Verhütung und Kinderwunsch bzw. Vermittlung / Begleitung zu entsprechenden Beratungsstellen
- bei kindbezogenen Themen hinsichtlich der Haushaltsführung, Tagesstrukturierung, Geldeinteilung, Behördenangelegenheiten sowie Einrichtung der Wohnung
- in Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und beruflichen Perspektiven

Darüber hinaus unterstützen wir die Kinder bei der Bearbeitung von möglichen Krisen bzw. Konflikten, die aus der Situation entstehen können, Kind behinderter Eltern(teile) zu sein.

4.4 Umsetzung: Prozessablauf der Unterstützten Elternschaft

Die (werdenden) Eltern kommen über verschiedene Wege zum Angebot der Unterstützten Elternschaft: Zum Teil melden sie sich selbst oder mithilfe ihrer Angehörigen direkt bei der Lebenshilfe Bremen. In vielen Fällen entsteht der Kontakt über andere Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe, des Amts für Soziale Dienste, Sozialdienst der Werkstatt Bremen usw.

Erstgespräch

Es gibt verschiedene Möglichkeiten eines ersten direkten Kontaktes mit den (werdenden) Eltern(teilen), bei dem Grundinformationen ausgetauscht werden über:

- die Leistungsangebote der Unterstützten Elternschaft
- den methodischen Ansatz der Unterstützten Elternschaft
- die aktuelle Lebenssituation sowie das soziale Netzwerk / die Herkunftsfamilie
- besondere Hilfebedarfe der Familie

Dieser Erstkontakt kann z.B. in Form eines Beratungsgespräches stattfinden, an dem nur die Leitung und ein*e Mitarbeiter*in teilnehmen, sofern sich z.B. potentielle Nutzer*innen zunächst nur über das Angebot informieren möchten, ohne sofort das Jugendamt mit einzubeziehen. Oder aber der Termin erfolgt auf Einladung des Jugendamtes bzw. anderen möglichen Kooperationspartner*innen.

Das Erstgespräch wird anhand eines Leitfadens durchgeführt und protokolliert. Der Leitfaden umfasst die wesentlichen Dimensionen, die für eine Einschätzung des Hilfebedarfs sowie der Lebenssituation der Familie und die Möglichkeit der Zusammenarbeit wichtig sind:

- die Arbeitsweise und mögliche Arbeitsinhalte der Hilfe
- die Wünsche und Bedarfe der Familie aus ihrer Sicht
- die Biographie der betroffenen Personen
- Ressourcen und besonderen Bedarfe sowie Risikofaktoren
- die Bereitschaft zur Annahme von Hilfen und zur Mitwirkung

Die Ergebnisse des Erstgesprächs werden unter folgenden Kriterien ausgewertet: Einsicht des Hilfebedarfs und Kooperationsbereitschaft der Eltern, Mindestmaß an eigenständiger Lebensgestaltung, Haushaltsführung sowie Selbstversorgung und -fürsorge. Bei bekannter

Suchterkrankung eines Elternteils ist eine Problemeinsicht sowie therapeutische Anbindung Voraussetzung. Sind diese Bedingungen erfüllt, kann die Maßnahme im ambulanten Setting umgesetzt werden.

Stellen die Kindeseltern den Antrag auf Hilfen zur Erziehung, wird auf Grundlage der Zielformulierung im Hilfeplan des Casemanagements die familienbezogene Förderplanung kleinschrittig und den Ressourcen der Eltern entsprechend aufgebaut.

Die Arbeit mit den Familien

Unsere Unterstützung der Familie umfasst verschiedene sich ergänzende Methoden:

- Dialog und Beratung
- handelnde Unterstützung als Lernen am Modell
- kompensatorische Unterstützung im Sinne der vollständigen oder teilweisen Übernahme von Tätigkeiten, die die Eltern wegen ihrer Beeinträchtigung nicht selbst oder nicht allein ausführen können

Bei der Begleitung von Gesprächen mit Kooperationspartner*innen sowie Ärzt*innen, Ämtern, Behörden u.a. können die Familienpädagog*innen eine Art Dolmetscherfunktion für die Eltern übernehmen, auf Leichte Sprache achten sowie die Inhalte nachbesprechen.

Wir verstehen uns in dem Prozess der Zusammenarbeit mit der Familie als Berater*innen, Begleiter*innen und Unterstützer*innen, nicht als Elternersatz. Die Grundlage ist ein direkter und die Eltern einbeziehender Ansatz, der darauf abzielt, die Eltern durch handlungsorientiertes Lernen zu befähigen, Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen.

Dabei nehmen wir die Gesamtfamilie in ihren inneren und äußeren Beziehungen und Strukturen wahr. Beziehungsstrukturen, Sozialisationsbedingungen und wirtschaftliche Verhältnisse betrachten wir im Zusammenhang. Diese ganzheitliche Herangehensweise verlangt einen differenzierten Arbeitsansatz. Arbeit mit einzelnen Familienmitgliedern, Familienberatung sowie familienübergreifende, sozialraumorientierte Gruppenangebote setzen wir nebeneinander und / oder sich ergänzend ein.

Wir führen regelmäßige Elterngespräche ohne Beisein der Kinder. Ebenso gibt es Kontakte, bei denen sich die Fachkräfte und Eltern gemeinsam mit den Kindern beschäftigen. In bestimmten Entwicklungsphasen bieten wir vor allem älteren Kindern / Jugendlichen auch gezielt Einzelkontakte z.B. in Form von Freizeitaktivitäten an, um diesen die Möglichkeit zu geben, sich im geschützten Rahmen mit ihren Themen und Gefühlen mitzuteilen zu können.

Wir arbeiten mit folgenden methodischen Standards und Materialien:

- Eltern-Erstinterview (Erfassung demographischer Daten, Ressourcen Wohnungssituation, Einkommen etc.)
- Karte des sozialen Netzwerkes (um in Erfahrung zu bringen, welche Menschen für die Eltern(teile) in ihrer Funktion als Eltern wichtig sind)
- Ressourcenkarten der persönlichen, sozialen, materiellen und sozialräumlichen / institutionellen Ressourcen der einzelnen Familienmitglieder
- Genogrammarbeit
- Persönliche Zukunftsplanung
- Erledigungsliste während der Schwangerschaft und nach der Geburt
- Arbeitsmaterialien in Leichter Sprache, wie z.B. die Broschüre in Leichter Sprache

zum Thema Kindeswohl-Kindeswohlgefährdung oder die sog. Nestmaterialien

- Visuelle Hilfsmittel (Symbole, Bilder, Smiley-Skalen)
- Einsatz einer Video-Kamera zur Interaktionsförderung (Video-Home-Training bzw. Marte Meo)
- Familienrat, Familienkonferenz, Familienbrett mit Tieren und Figuren, Gefühlskarten
- Elterngespräche auf Grundlage systemischer Beratungsmethoden

Arbeit in Kleinteams

Die Verlässlichkeit in der Gestaltung der Beziehungsarbeit mit den einzelnen Familienmitgliedern stellen wir durch die Arbeit in Familienteams sicher. Diese bestehen jeweils aus zwei bis drei Familienpädagog*innen, die sich die vielfältigen Aufgaben in der Unterstützung der Familie entsprechend den Bedarfen der einzelnen Familienmitglieder untereinander aufteilen. Hierdurch wird sichergestellt, dass sowohl die Kinder als auch die Themen der Eltern berücksichtigt werden (Tandem-Verfahren). In Familien, bei denen die Fallgruppe 2 zum Tragen kommt, sind i.d.R. drei Mitarbeiter*innen eingesetzt, die für die Familie zuständig sind. Folgende Kriterien spielen bei der Auswahl eine Rolle:

- Qualifikation / Zusatzqualifikation
- Persönliche Eignung (z. B. Lebenserfahrung oder Alter)

Diese drei Mitarbeiter*innen übernehmen auch die nächtlichen Rufbereitschaften an den Wochentagen, sofern das Casemanagement diese in Auftrag gegeben hat. So wird ein weitest gehender Einsatz von den Familien bekannten Mitarbeiter*innen ermöglicht, auch zu krankheits- und urlaubsbedingten Abwesenheitszeiten.

Bei der Veränderung in die Fallgruppe 3 verbleiben zwei der Familienpädagog*innen für die Arbeit mit der Familie, die zuvor bereits in der Familie tätig waren. Die*der dritte Familienpädagog*in steht für Vertretungseinsätze weiterhin zur Verfügung, um auch hierüber den Familien eine ihnen bekannte Person anzubieten.

Beendigung der Maßnahme

Die Unterstützung der Familien wird beendet, wenn:

- die Familie sie nicht mehr benötigt, weil z.B. eine Verselbständigung der Eltern erfolgt ist
- weil die Kinder ausgezogen sind
- die Eltern eine (weitere) Zusammenarbeit ablehnen
- eine kindgerechte Entwicklung im familiären Kontext trotz Unterstützung nicht mehr sichergestellt werden kann und somit eine Eltern-Kind-Trennung vollzogen wird
- aufgrund einer Kindeswohlgefährdung eine Inobhutnahme der Kinder erfolgt

Die Beendigung der Unterstützung ist ein prozesshafter Vorgang und findet nach Möglichkeit in Absprache zwischen Leistungserbringer, Familie und Jugendamt statt.

Handlungsgrundsätze und Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Besteht ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, erfolgt eine Abklärung und Gefährdungseinschätzung auf Grundlage des internen Prozesses zur Sicherung des Kindeswohls. Grundsätzlich gilt es, Ruhe zu bewahren und nach dem „Mehr-Augen-Prinzip“ vorzugehen.

Das Verfahren umfasst verschiedene Schritte:

- Wahrnehmen, Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Verständnis für die Situation entwickeln (Informationen sammeln, Dokumentation)
- Information der Leitung und kollegiale Beratung
- Handlungsnotwendigkeit: Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft/ Kinderschutzberatung: Beratung bei den Kinderschutzfachkräften der Lebenshilfe Bremen sowie im nächsten Schritt Einbeziehung der Personensorgeberechtigten

Es ist notwendig, mit den Eltern ins Gespräch zu kommen, sodass diese die Probleme als Solche erkennen. Des Weiteren wird gemeinsam nach Erklärungen und Ursachen gesucht. Anschließend werden Ziele zur Problemlösung definiert sowie verbindliche Vereinbarungen in einem Schutzplan mit überprüfbaren Auflagen festgehalten.

Sind die Eltern nicht bereit bzw. in der Lage, in diesem Prozess mitzuwirken, wird nach § 8a SGB VIII eine Meldung beim Jugendamt gemacht, i.d.R. nach vorheriger Information der Eltern, soweit der wirksame Schutz des Kindes / Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Kommt es zu einer Trennung von Eltern und Kind, beziehen wir alle Beteiligten in diesen Prozess bestmöglich ein, so dass dieser gut begleitet werden kann, um eine Traumatisierung durch plötzliche, unvorbereitete Trennungen zu vermeiden. Wir achten darauf, dass die Eltern und Kinder die Gründe in für sie verständlicher Sprache erläutert bekommen. Dies bedarf eines behutsamen Vorgehens und zeitlicher Ressourcen.

Bei akuter Gefährdung des Kindeswohls sind die Fachkräfte aufgefordert, umgehend die Polizei und / oder den Kinder- und Jugendnotdienst hinzuzuziehen, auch ohne Einwilligung der Eltern.

Kooperationspartner*innen

Wir kooperieren je nach Bedarf u.a. mit folgenden externen Stellen in Bremen:

- Beratungsstellen (u.a. Schattenriss, Jungen-Büro, Schuldnerberatung, Zentrum für trauernde Kinder, Gehörlosenfreizeitheim, Eltern PLUS Bremen, Autismus-Therapie-Zentrum)
- Niedergelassenen (Kinder-)Ärzt*innen und Therapeut*innen
- Sozialpädiatrisches Institut/Kinderzentrum
- Kinderschutzbund Bremen
- Geburts- und Krankenhäuser
- Träger der Eingliederungshilfe (z.B. dem Träger des zuständigen Betreuten Wohnens)
- Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder / Kita / Schulen
- Gesetzliche Betreuer*innen
- Familienhebammen des Gesundheitsamtes Bremen (auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Lebenshilfe Bremen sowie dem Gesundheitsamt Bremen ist auf den Einsatz der Familienhebammen ab dem 6. Monat der Schwangerschaft bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr des Kindes hinzuwirken)

Interne Beratungsmöglichkeiten stehen uns durch die o.g. Kinderschutzberatung sowie ein bereichsübergreifendes Beratungsangebot für Nutzer*innen und Mitarbeitende zur Prävention von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zur Verfügung. Inwieweit und in welcher Form

darüber hinaus eine Kooperation mit den verschiedenen Bereichen der Lebenshilfe stattfindet, wird im Einzelfall entschieden. Dies können z.B. sein:

- Rechtsberatung
- Büro für Leichte Sprache
- Interdisziplinäre Frühförderstelle
- Ambulante Pädagogische Unterstützung
- Fachbereich Wohnen (mit dem Bereich des Betreuten Wohnens besteht eine interne Kooperationsvereinbarung)

Missverständnisse innerhalb des Hilfesystems und Unklarheiten in der Zuständigkeit können schnell zu einer Verunsicherung der Familie führen, somit Stress verursachen und letztendlich zum Risikofaktor für einen positiven Hilfeverlauf werden. Somit sind für uns eine enge Kooperation und klare, transparente Absprachen zwischen den Eltern(teilen) und allen Beteiligten von hoher Bedeutung.

5. Qualitätsentwicklung

Eingebettet in das bereichsübergreifende Qualitätsmanagementsystem der Lebenshilfe Bremen finden unter Beteiligung der Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen Teamtage, Arbeitsgruppen sowie Qualitätszirkel statt. Im Abstand von ca. 3 Monaten werden im Rahmen eines sog. Gesamtteams unter Beteiligung aller Familienpädagog*innen teamübergreifende Themen besprochen und bearbeitet. So werden die Qualität der Angebote und Prozessabläufe kontinuierlich überprüft und verbessert.

5.1 Strukturqualität

Die Leitung des Bereichs „Unterstützte Elternschaft“ wird durch eine qualifizierte Fachkraft mit Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe und der Arbeit mit erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung wahrgenommen. Deren Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- die fachliche Leitung zur Sicherstellung aller Phasen von der Umsetzung des Leistungsangebots im Rahmen des Aufnahmeverfahrens bis zur Beendigung
- die Konzeptionierung und Weiterentwicklung des Arbeitsbereichs
- die Durchführung von hausinternen Fortbildungen zum Thema Unterstützte Elternschaft
- Netzwerkarbeit, z. B. die Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft und Gremienarbeit in Bremen
- die fachliche Begleitung und Beratung der Mitarbeiter*innen sowie die Personalentwicklung
- die Vernetzung und Kooperation innerhalb der Lebenshilfe Bremen

Das interdisziplinäre Team der Mitarbeiter*innen setzt sich aus fachspezifisch qualifizierten Fachkräften zusammen. Überwiegend sind Pädagog*innen mit Hochschulabschluss (mit Zusatzqualifikationen z.B. in systemischer Beratung, Gebärdensprache oder Video-Home-Training) in den Familien tätig. Ergänzend werden Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen, Erzieher*innen, zielgruppenerfahrene Mitarbeitende, Auszubildende und Praktikant*innen eingesetzt.

Eine besondere Anforderung an die Mitarbeitenden ist die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten entsprechend dem Bedarf der unterstützten Familien. Dieses bezieht sich auch auf Abendstunden, Wochenenden und Feiertage.

Der Bereich „Unterstützte Elternschaft“ bietet den Mitarbeiter*innen der Lebenshilfe Büroräume mit mehreren Arbeitsplätzen und Diensthandys sowie Dienstwagen. Weitere Räumlichkeiten für Besprechungen und Gruppenaktivitäten sowie Elternberatung können genutzt werden. Des Weiteren stehen Fachbücher und Arbeitsmaterialien, auch in Leichter Sprache, zur Verfügung.

5.2 Prozessqualität

Der Verlauf der Maßnahme und einzelne Arbeitsschritte werden dokumentiert, regelmäßig überprüft und ausgewertet in Form von:

- standardisierten Verlaufsprotokollen
- Protokollen der Dienstbesprechungen und Fachberatungen
- regelmäßiger Erstellung von Entwicklungsberichten anhand einheitlicher Vorlagen
- regelmäßiger Einschätzung des Kindeswohls anhand der Auswertung von entsprechenden Beobachtungsbögen unter Zugrundelegung der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII

Für die Hilfeplanung und -gestaltung ist die Beteiligung der Familie eine grundlegende Voraussetzung. Um eine aktive Beteiligung zu ermöglichen, werden die Eltern anhand eines Leitfadens in Leichter Sprache darin unterstützt, sich inhaltlich auf die Hilfeplangespräche vorzubereiten. Gefragt wird z.B.: „Welche Themen gibt es“, „Wie geht es mir / meinen Kindern“, „Was läuft gut“, „Womit bin ich unzufrieden“, „Was muss noch besser werden“ usw.

Die Prozessqualität umfasst:

- wöchentliche Teamsitzungen
- regelmäßige Einzel-, Team- und Fallsupervision mit der Leitung bzw. im Rahmen einer kollegialen Beratung
- regelmäßige externe Supervision
- Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen durch sog. „Patenschaften“ erfahrener Mitarbeiter*innen
- standardisierte Arbeitsmaterialien (Beobachtungsbögen, Checklisten)
- verlässliche Erreichbarkeit der Leitung
- regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiter*innen, u.a. verpflichtende Teilnahme an Grundlagenschulungen zu den Themen Unterstützte Elternschaft, Kinderschutz und Prävention von sexualisierter Gewalt
- Möglichkeit der zeitnahen Nutzung interner Kinderschutzberatung
- kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft (BAG) und der Regionalgruppe BAG-Nord zur Qualitätssicherung sowie zum Austausch über fachliche Themen
- regelmäßige Qualitätszirkel sowie Fortschreibung der Konzeption

Die Wirksamkeit der Maßnahme wird regelmäßig überprüft durch interne Qualitätszirkel sowie den Austausch und die Reflexion des Zielerreichungsgrades im Rahmen der

Hilfeplanung mit dem Amt für Soziale Dienste.

5.3 Ergebnisqualität

In unserer Arbeit überprüfen wir anhand der Hilfepläne und Entwicklungsberichte den Grad der formulierten Zielerreichung. Die angeforderten Qualitätsentwicklungsberichte für den Leistungsträger werden regelmäßig verfasst.

In dem Prozess ist uns bewusst, dass die Wirksamkeit in der Sozialen Arbeit aufgrund komplexer Ursachen- und Wirkungszusammenhänge nicht leicht zu beurteilen ist. Dies trifft auch bei der Umsetzung der Unterstützten Elternschaft zu. Insbesondere die kindliche Entwicklung entsteht aus einem Zusammenwirken unterschiedlichster Anlage- und Umweltfaktoren und Kinder können sich selbst unter optimalen Bedingungen sehr unterschiedlich entwickeln (vgl. Ortmann Bless 2016: 55).

6. Ausblick

Das Konzept der Unterstützten Elternschaft hat sich in Bremen etabliert. Standards wurden erarbeitet und werden stetig weiterentwickelt.

U.a. haben wir noch folgende konkrete Vorhaben:

1. Erstellung eines Leitfadens/Konzepts für Trennungsbegleitung: Zeichnet sich ab, dass eine Trennung von Eltern und Kind/Kinder unvermeidbar ist, ist es notwendig Handlungssicherheit durch einen Verfahrensablauf für alle Beteiligten zu bieten.
2. Entwicklung eines Wohnangebots für Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder, denn diese finden in Bremen keine Einrichtung, in der sie mit Unterstützung als Familie leben können, wenn eine rein ambulante Unterstützung nicht ausreicht. In diesem Fall müssen sie auf Einrichtungen außerhalb Bremens ausweichen, sofern sie dort ein Angebot erhalten, denn zunehmend mehr Einrichtungen sind gehalten, nur aus ihrer unmittelbaren Nähe aufzunehmen. Es wäre zu begrüßen, wenn es für Familien auch in Bremen ein solches Angebot geben würde.

Quellen

- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V (2011): Das Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe.
- Helming, Elisabeth/Schattner, Heinz/Blüml, Herbert (1998): Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe, S. 202. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.), Schriftenreihe Band 182: Kohlhammer.
- Lenz, Albert (2011) : Die Empowermentperspektive in der psychosozialen Praxis. In: Lenz, Albert (Herausgeber): Empowerment. Handbuch für die ressourcenorientierte Praxis. Tübingen: dgvt-Verlag.
- Orthmann Bless, Dagmar & Hellfritz, K. (2016): Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder unterstützen. Evaluation zur Begleiteten Elternschaft in Deutschland. Befunde aus der SEPIA-D-Studie. Freiburg: Heilpädagogisches Institut der Universität Freiburg / Schweiz. Kontakt: dagmar.orthmann@unifr.ch.
- Sprung, Christiane; Riesberg, Ulla (2020a): Zur Situation der Eltern. In: Sprung, Christiane; Riesberg, Ulla (2020): Rahmenkonzept Begleitete Elternschaft in Nordrhein-Westfalen, hrsg. von MOBILE Selbstbestimmtes Leben Behinderter e. V., online verfügbar unter: <http://begleitete-elternschaft-nrw.de>
- Sprung, Christiane; Riesberg, Ulla (2020b): Mustervorlage Arbeitshilfe Begleitete Elternschaft – Zuständigkeiten, Abläufe und Aufgaben freier und öffentlicher Träger, hrsg. von MOBILE Selbstbestimmtes Leben Behinderter e. V. Online verfügbar unter: <http://begleitete-elternschaft-nrw.de>
- Theunissen, Georg (2003): Empowerment und Professionalisierung – unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit mit Menschen, die als geistig behindert gelten. In: Heilpädagogik online 04/03, Seite 45-81. Online verfügbar unter http://www.heilpaedagogik-online.com/heilpaedagogik_online_0403.pdf
- Wansing, Gudrun (2012): Der Inklusionsbegriff in der Behindertenrechtskonvention. In: Welke, Antje (Hrsg.): UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen. Berlin: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.
- Wansing, Gudrun (2015): Was bedeutet Inklusion? Annäherungen an einen vielschichtigen Begriff. In: Theresia Degener/Elke Diehl (Hrsg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bonn 2015, 53–54.